

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Januar 2018

48

GRG Nr.	16	EA 47	165
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender und Bruno Lüscher vom 22. November 2017

„Drohende Schliessung der Klinik Aadorf - was bedeutet dies für die Akutversorgung von psychisch kranken Menschen?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Klinik Aadorf hat für die psychiatrische Versorgung insofern Bedeutung, als sie die „Nische“ Essstörungen mit einer dafür besonders ausgestatteten Station sehr gut abdeckt und sich mit diesem Angebot eine Ausstrahlung über den Kanton hinaus erarbeitet hat. Aus Sicht der Gesamtversorgung ist die Klinik für den Kanton Thurgau gemessen an der Anzahl Behandlungen und Bettenbelegungen allerdings gemäss aktuellen Spitalplanungsrichtlinien nicht versorgungsrelevant. Mit 122 Beschäftigten (Stand: November 2017) verfügt die Klinik insbesondere für die Region Aadorf über eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Gemäss medizinischer Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) des Jahres 2016 behandelte die Klinik insgesamt 25 Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Thurgau, was einem Anteil von 1.2 % aller Thurgauer Patientinnen und Patienten der Psychiatrie entspricht; bezogen auf die Anzahl Fälle sind es 1.2 %, bezogen auf die Anzahl Pflegetage 2.0 %. Somit entstünde im Falle einer Schliessung der Klinik Aadorf für die Thurgauer Bevölkerung kein Engpass, das Angebot könnte mit den bestehenden Kliniken, Psychiatrische Klinik Münsterlingen (PKM) und Clenia Littenheid AG, sowie ausserkantonalen Einrichtungen gewährleistet werden. Allerdings würde die gut gepflegte, weitherum anerkannte „psychiatrische Nische“ der Behandlung von Essstörungen fehlen, was bedauerlich wäre.

Frage 2

Im Jahr 2016 beanspruchten 13 % der psychiatrischen Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Thurgau ausserkantonale Behandlungen. Sie nahmen die ausserkantonale Hospitalisation im Rahmen der vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) gewährten freien Spitalwahl in Anspruch. Damit kommt bei diesen Behandlungsfällen zu Lasten des Kantons und der Grundversicherung maximal der gleiche Tarif wie innerkantonale zur Anwendung (sog. Referenztarif). Dies bedeutet: Verrechnet eine ausserkantonale Klinik einen gegenüber dem Referenztarif höheren Tarif, so muss die Differenz von der Zusatzversicherung der Patientin bzw. des Patienten oder von der Person selber bezahlt werden. Mit der Einführung der Tages-Fallpauschalen nach TARPSY ab 2018 werden sich zudem die Tarife der Kliniken schweizweit sukzessive angleichen, da neu der Schweregrad der Behandlung in der Tarifstruktur berücksichtigt wird.

Frage 3

Von den insgesamt 60 Betten der Klinik Aadorf sind aufgrund der aktuellen Spitalliste vier dem Kanton Thurgau zugeordnet. Somit stehen den übrigen Kantonen 56 Plätze zur Verfügung, was einem Anteil von 93 % entspricht. Diese Plätze werden vorwiegend von Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Zürich (43 %) und St.Gallen (18 %) belegt. Aufgrund dieser Tatsache steht aus Versorgungssicht nicht eine Erhöhung der Bettenzahl auf der Thurgauer Spitalliste im Vordergrund. Vielmehr müsste die Klinik Aadorf aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs auf die Spitallisten der Herkunftskantone der ausserkantonalen Patientinnen und Patienten aufgenommen werden, primär jenen der Kantone Zürich und St.Gallen. Dem steht allerdings entgegen, dass sich der Kanton Zürich vor Bundesverwaltungsgericht gegen die unbeschränkte Bettenkapazität der Klinik Aadorf auf der Thurgauer Spitalliste Psychiatrie erfolgreich zur Wehr gesetzt hat.

Vor diesem Hintergrund käme aus heutiger Sicht höchstens eine moderate Erhöhung der Thurgauer Bettenzahl um zwei bis drei Betten in Frage. Gleichzeitig müsste die im Kanton für psychiatrische Behandlungen zur Verfügung stehende Gesamtbettenzahl überprüft werden. Für eine Anpassung der Spitalliste Psychiatrie wären sodann gemäss den zwingenden Verfahrensvorschriften des KVG und der darin statuierten Koordinationspflicht die umliegenden Kantone sowie die übrigen kantonalen und ausserkantonalen Leistungserbringer anzuhören. Gegen den Anpassungsbeschluss des Regierungsrates stünde den Betroffenen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Unter den gegebenen Umständen lässt sich auch eine moderate Anpassung der Spitalliste nicht zeitnah vornehmen.

Frage 4

Sowohl die Clenia Littenheid AG als auch die PKM erfüllen den Leistungsauftrag für die Behandlung von Essstörungen. Die erwähnten Kliniken behandelten im Jahr 2016 sechs der insgesamt 14 Personen der Leistungsgruppe „F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren“, zu denen auch die Essstörungen ge-

hören. Drei Personen liessen sich in der Klinik Aadorf behandeln, fünf Personen nahmen ausserkantonale Angebote in Anspruch.

Frage 5

Die Klinikleitung hat das Personal am 2. November 2017 über die erwogene Schliessung der Klinik informiert, von der die 122 Mitarbeitenden betroffen wären. Der Arbeitnehmerschaft wurde bis 20. November 2017 Frist zu Stellungnahme eingeräumt. Da sich im Laufe des Novembers zwei konkrete Möglichkeiten für eine mindestens teilweise Weiterführung des Betriebs herauskristallisierten, wurde die Konsultationsfrist bis 8. Dezember 2017 verlängert. Am 14. Dezember 2017 hielt der Verwaltungsrat der Besitzerin der Klinik Aadorf in einer Pressemitteilung fest, es bestehe Hoffnung, dass die Schliessung der Klinik vermieden werden könne. Der Verwaltungsrat strebe an, die Verhandlungen dazu noch im laufenden Jahr abzuschliessen. Es würden in jedem Fall 2017 keine Kündigungen ausgesprochen. Gemäss Medienmitteilung vom 3. Januar 2018 bleibt der Verwaltungsrat „vorsichtig optimistisch, dass es (bis Mitte Januar) zu einem positiven Abschluss kommt“.

Zurzeit bestehen also berechnete Hoffnungen, dass die Schliessung der Klinik vermieden werden kann. Sollte es trotzdem dazu kommen, wäre dies aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr bedauerlich. Zwar ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der von einer Kündigung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rasch einen neuen Arbeitsplatz finden würde, da es sich um qualifizierte Personen handelt. Gerade im Gesundheitsbereich besteht eine grosse Nachfrage nach gut ausgebildetem Personal. Allerdings ist auch immer mit Härtefällen zu rechnen. Zudem könnten verschiedene Betroffene gezwungen sein, ihren Wohnsitz zu wechseln, um einen langen Arbeitsweg zu verhindern. Dies wiederum könnte zumindest vorübergehend Einfluss auf den Wohnungsmarkt und das Steueraufkommen in der Region haben. Die Auswirkungen auf lokale Zulieferer und Handwerksbetriebe hängen davon ab, wie die Gebäude der Klinik Aadorf künftig genutzt würden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach